

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**1424. Hahl, Albert and Norddeutscher Lloyd. 1911. "Vertrag zwischen dem Norddeutschen Lloyd, Bremen, und dem Landesfiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea." [Contract between the Norddeutscher Lloyd and the financial administration of the protectorate of German New Guinea]. *Deutsches Kolonialblatt* 22, n° 18, p. 656–658.**

Contract for the operation of the protectorate owned steamer 'Komet'. The contract specifies the mode of operations, the composition of the crew.

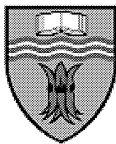
---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

§ 3. Für den Verwaltungsbereich der Station Nauru wird auf Grund der §§ 4 und 3 der Verordnung als Steuer eine Geldabgabe im Betrage von 15 *M* für den Steuerpflichtigen eingeführt.

§ 4. Die vorstehende Neuregelung der Steuerverhältnisse tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.  
Faluit, den 11. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Dahl.

Laufende Nr.	Name des Atolls (Steuerbezirks)	Vorgeschlagene Steuerleistung kg	Bemerkungen
1.	Faluit . . . . .	10 000	
2.	Eben . . . . .	35 000	
3.	Die Atolle und Inseln von Ailinglaglag, Guadjolin, Ijaie, Lai und Lip . . . . .	50 000	
4.	Die Insel Namorik, Wotjo-Kongerik, Kongerlap, Ailinginai, Bifini, Naum, Sabwat . . . . .	25 000	
5.	Der Atoll von Mille . . . . .	9 000	
6.	" " " Majeru . . . . .	25 000	
7.	" " " Arno . . . . .	25 000	
8.	Die Atolle Nur, Maloelab, Wotje, Milut und Udjirik . . . . .	40 000	
9.	Die Insel Medjit . . . . .	5 000	

**Vertrag.**

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd in Bremen einerseits und dem Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin, andererseits wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt die Überführung des Regierungsdampfers „Komet“ von Bremerhaven nach Rabaul und den Betrieb des Dampfers für die Zeit vom Tage nach dessen Eintreffen in Rabaul bis zum 31. März 1913.

§ 2. Die Kosten der Überführung des Dampfers von Bremerhaven nach Rabaul werden dem Norddeutschen Lloyd gegen Vorlage besonderer Abrechnungen erstattet.

Für die Zeit vom Tage nach dem Eintreffen des Dampfers in Rabaul bis zum 31. März 1912, dem Ablauf des ersten Betriebsjahres, erhält der Norddeutsche Lloyd die Betriebskosten erstattet auf Grund einer von ihm vorzulegenden genauen Aufstellung sämtlicher wirklich entstandener vertragsmäßig ihm zufallender Kosten.

Für das zweite Betriebsjahr erhält der Norddeutsche Lloyd eine Pauschalvergütung, die unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebskosten des ersten Betriebsjahres, berechnet für ein Jahr, und unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß im zweiten Betriebsjahre sich steigernden Ausgaben, zu vereinbaren ist.

§ 3. Dem Norddeutschen Lloyd werden auf die ihm zustehende Vergütung Vorschüsse nach dem Jahresfusse von 120 000 *M* gewährt, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus durch die Kolonial-Hauptkasse, Berlin W., Wilhelmstraße 62. Im voraus bezahlte und nicht verdiente Beträge hat der Norddeutsche Lloyd zurückzuerstatten.

Sobald die Pauschalvergütung festgestellt ist, wird diese statt des Vorschusses in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus bezahlt.

§ 4. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt für die im § 2 bezeichnete Pauschalvergütung alle Leistungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Dampfers, soweit sie ihm nicht gemäß § 5 dieses Vertrages ausdrücklich von der Kolonialverwaltung zu erstatten sind.

Die Besatzung des Schiffes hat zu bestehen aus:

1 Kapitän,	2 chinesischen Köchen,
2 Offizieren,	1 chinesischen Pantryman,
3 Maschinisten,	4 chinesischen Aufwärttern,
1 Maschinisten-Assistenten,	1 chinesischen Aufwäscher,
1 malayischen Bootsmann,	15 chinesischen Heizern,
2 malayischen Steuerern,	25 Melanesen.
1 chinesischen Zimmermann,	

Für diese Besatzung hat der Norddeutsche Lloyd insbesondere die nachstehend bezeichneten Ausgaben zu bestreiten:

1. die Bezüge, sowohl der Europäer als auch der Eingeborenen,
2. die Kosten der Beförderung des gesamten Schiffspersonals zum Dienstantritt und bei Ablösungen,
3. die Kosten der Verpflegung,
4. die Beiträge zur Seeberufsgenossenschaft, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie zur Seemannskasse, ferner alle übrigen Ausgaben in bezug auf die Mannschaft wie Unterbringung am Lande, Lazarettverpflegung usw.

Jede Erhöhung des Besatzungsetats bedarf der schriftlichen Ermächtigung des Kaiserlichen Gouverneurs oder dessen Vertreters.

§ 5. Die Kolonialverwaltung hat dem Norddeutschen Lloyd die nachstehend bezeichneten, durch den Betrieb und die Unterhaltung des Schiffes verursachten Kosten zu erstatten:

1. Lotsen-, Hafen- und Feuergelder sowie etwaige Konsulatsgebühren,
2. Landungskosten,
3. Kosten der Klassifizierung sowie eines etwaigen Dockens zwecks Erneuerung der Klasse des Schiffes oder aus Anlaß von Havarien,
4. Kosten derjenigen Reparaturen, die mit Bordmitteln nicht ausgeführt werden können, wobei es keinen Unterschied macht, wenn sie durch Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung veranlaßt worden sind.

Der Kolonialverwaltung obliegt ferner die Kohlenversorgung des Schiffes und seine Versicherung auf Casco.

Anmerkung:

- a) Die Leistung angemessener Vorschüsse auf Auslagen des Norddeutschen Lloyd bleibt vorbehalten.
- b) Die Belege über sämtliche Ausgaben, deren Erstattung der Norddeutsche Lloyd verlangt, sind von dem Kapitän des Schiffes und, sofern eine Begutachtung der ausgeführten Arbeiten usw. durch Besichtigter des Germanischen Lloyd stattgefunden hat, auch von diesem zu beschemigen.

§ 6. Das Verfügungsrecht über den Dampfer steht dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Neuguinea und seinen Stellvertretern zu, die dem Schiffer gegenüber die Befugnisse eines Reeders geltend machen können, ohne daß es der Vermittlung des Norddeutschen Lloyd bedarf.

Die Fahrten des Dampfers sind nicht auf das Schutzgebiet beschränkt.

§ 7. Der Norddeutsche Lloyd überträgt die Verpflegung der gesamten Mannschaft und der Passagiere dem Führer des Dampfers und ist damit einverstanden, daß als täglicher Verpflegungsatz für Passagiere (auch für Beamte) in der I. Kajüte 12 *M* (Zwölf Mark), in der II. Kajüte 8 *M* (Acht Mark) und für Deckpassagiere 1 *M* (Eine Mark) ohne Getränke festgesetzt werden.

Eine Änderung dieser Sätze kann zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur und dem Vertreter des Norddeutschen Lloyd im Schutzgebiet vereinbart werden.

Alle sonst aus dem Betriebe des Dampfers sich ergebenden Einnahmen fließen dem Fiskus zu.

§ 8. Dieser Vertrag gilt unter Beibehaltung der letztgezählten Pauschalsumme jeweils auf ein Jahr verlängert, falls er nicht von einer der beiden Parteien ein halbes Jahr vorher, erstmalig zum 31. März 1913, gekündigt wird.

Ohne vorausgegangene Kündigung endigt der Vertrag, wenn das Schiff in Verlust gerät, und zwar mit dem Tage des Verlustes. In diesem Falle hat jedoch der Norddeutsche Lloyd Anspruch

auf Ersatz der Selbstkosten für Ablöhnung und Heimsendung der Schiffsbesatzung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen. Sollte das Schiff verschellen, so gilt der 15. Tag, nachdem es gesehen wurde, als Tag des Verlustes.

Ohne schriftliche Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts darf der deutsche Lloyd den Betrieb des Dampfers nicht an andere übertragen.

§ 9. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten werden Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht soll in der Weise gebildet werden, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von den Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können sich die Schiedsrichter die Person des Obmanns nicht einigen, so wird dieser von dem Präsidenten des Hanseatischen Landesgerichts ernannt. Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt in einem Bunestaate haben.

Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozessordnung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 10. Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages, insbesondere etwa entstehende Stenokosten hat der Norddeutsche Lloyd zu tragen.

§ 11. Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Fiskus und in einer Nebenausfertigung für den Norddeutschen Lloyd ausgefertigt.

Berlin, den 15. August 1911.

Bremen, den 5. Juli 1911.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
i. B. gez. v. Lindequist.

Der Norddeutsche Lloyd.  
gez. Greve. gez. Walter.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsarzt bei dem Gouvernement von Togo Dr. Ernst Krüger den Charakter als Kaiserlicher Medizinal zu verleihen.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 10. August 1911.

v. Delhafen, Leutnant im königlich Bayerischen 11. Feldartillerie-Regiment, wird nach erfolgter Ausscheiden aus dem königlich Bayerischen Heere mit dem 23. August 1911 mit einem Patent vom 8. September 1905 in der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 24. August 1911.

John, Feuerwerksobersleutnant bei der 7. Feldartillerie-Brigade, scheidet am 18. September aus dem Heere aus und wird mit dem 19. September 1911 in der Schutztruppe angestellt.

#### Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 2. September von Marseille aus angetreten: die Leutnants Frhr. v. Perfall, v. Brandis und Bentivegni, die Feldwebel Czeczotka und Ferdinand und der Sanitätsvizefeldwebel Jalecki; am 4. September von Neapel: Oberarzt Dr. Wolff.

#### Kamerun.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise haben angetreten: am 25. August Sekretär Schwede landwirtschaftlicher Assistent Weber, Polizeimeister Richter; am 9. September: Assessor a. D. Dr. Jacob, Leiter der Versuchsanstalt für Landeskult Dr. Fickendey, Landwirt Dr. Wolff, Lehrer Schmitt.